

Annoucen-  
Annahme-Bureau.

In Posen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Wilschmiedstr. 17)  
bei C. F. Alrici & Co.  
Breitestr. 14.  
in Gnesen bei Ch. Spindler,  
in Grätz bei S. Streifand,  
in L. eferitz bei Ph. Matthias.

# Posener Zeitung.

Dreihundachtzigster Jahrgang.

Annoucen-  
Annahme-Bureau.

In: Berlin, Breslau,  
Dresden, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München,  
Stettin, Stuttgart, Wien:  
bei C. F. Naube & Co.,  
Haaftenstein & Vogler,  
Kudolph Mosse.  
In Berlin, Dresden, Götting  
beim „Invalidendank“.

Nr. 194.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal er-  
scheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt  
Posen 4/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf.  
Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deut-  
schen Reiches an.

Mittwoch, 17. März.

Inserate 20 Pf. die sechsgepaßene Zeile ober deren  
Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die  
Expedition zu senden und werden für die am jö-  
genden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis  
5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

## Amtliches.

Berlin, 16. März. Der König hat geruht: die Landgerichts-  
Räthe Turnau aus Paderborn und Stahr zu Königsberg i. Pr. zu  
Kammergerichts-Räthen, den königlich bairischen ordentlichen Professor  
Dr. Bachmann unter Verleihung des Charakters eines Geheimen  
Justiz-Raths zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät  
der Universität Bonn, und den außerordentlichen Professor in der  
juristischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Julius Baron zum  
ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität  
Greifswald zu ernennen, sowie dem Eisenbahn-Sekretär Schütt zu  
Bromberg den Charakter als Kammer-Rath zu verleihen.

Beim Gymnasium in Frankfurt a. O. ist der ordentliche Lehrer  
Dr. Otto Amdorh, und an dem evangelischen Gymnasium zu Groß-  
Glogau der ordentliche Lehrer Dr. Friedrich Wilhelm Schwentenbecher  
zu Oberlehrern befördert worden.

Dem Geheimen Kommerzien-Rath A. von Hanjemann in Berlin  
ist Namens des Reiches das Crequatur als kaiserlich und königlich  
österreichisch-ungarischer Generalkonsul für die Provinzen Brandenburg  
und Posen erteilt worden.

## Deutscher Reichstag.

20. Sitzung.

Berlin, 16. März, 1 1/2 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Hof-  
mann.  
Eingegangen ist der Gesetzesentwurf, betreffend die Abwehr der  
Viehseuche.

Auf der Tagesordnung stehen die Berichte der Geschäftsordnungs-  
kommission über die Fortdauer der Mandate verschiedener Abgeordneter.  
Der Abg. Graf von Dohna-Rindenstein ist zum Burggrafen von  
Marienburg ernannt worden.

Referent Graf Praschna: Die Geschäftsordnungskommission  
hat einstimmig anerkannt, daß durch die Ernennung zu unbesoldeten  
Hofchargen, die als Ehrenämter zu betrachten sind, die Fortdauer der  
Mandate nicht berührt werde, und empfiehlt deshalb, das Mandat des  
Grafen Dohna als fortbestehend anzuerkennen. — Das Haus tritt die-  
sem Antrage bei.

Die Kommission hat sich ferner mit der Frage beschäftigt, ob die  
Mandate der Abgg. Drever, Bähr, v. Grävenitz, v. Geh,  
v. Reden, Witte, Werner, Thilo und Saro durch die  
Aenderung ihrer Stellung in Folge der Justizorganisation erlöschen  
sollen oder fortbestehen. Dr. Drever ist aus dem Reichs-Ober-Handels-  
gericht, Dr. Bähr und Dr. v. Grävenitz sind aus dem preussischen  
Obertribunal in das Reichsgericht eingetreten; v. Geh war zweiter  
Vorstand des württembergischen Kreisgerichtshofes Tübingen, mit wel-  
cher Stellung der Charakter eines Obergerichtsrath verbunden ist, er  
ist in das Reichsgericht eingetreten; v. Reden war Mitglied des Ober-  
gerichts in Lüneburg und ist zum Rath beim Landgericht in Lüneburg  
ernannt; Witte war Appellationsgerichtsrath in Breslau und ist jetzt  
Landgerichts-Direktor ebendasselbst; Werner war Kreisgerichts-Direktor  
zu Liegnitz und ist zum Landgerichts-Direktor in Naumburg; Thilo,  
bisher Kreisgerichts-Direktor in Delitzsch, ist zum Landgerichts-Präsi-  
denten in Reife; der frühere Oberstaatsanwalt beim Appellationsge-  
richt zu Jüterburg, Saro, ist zum Oberstaatsanwalt beim Oberlandes-  
gericht in Königsberg ernannt worden.

Die Kommission beantragt, die Mandate der Abgeordneten Dr.  
Drever, v. Reden, Witte und Werner für fortbestehend, die der Abge-  
ordneten Dr. Bähr, v. Grävenitz, v. Geh, Thilo und Saro für er-  
loschen zu erklären.

Abg. Beseler beantragt zunächst, alle Mandate für fortbestehend  
zu erklären. Da aber der Präsident erklärt, daß er über diesen Antrag  
vor dem Kommissionsantrage nicht abstimmen lassen könne, so formuliert  
Antragsteller seinen Antrag, wie folgt: Der Reichstag wolle be-  
schließen, daß die in Folge der Justiz-Organisation erfolgten Ernennun-  
gen von Justizbeamten auf die Fortdauer ihrer Mandate als Mit-  
glieder des Reichstages keinen Einfluß ausüben.

Abg. Findeisen schießt sich im Ganzen den Anträgen der  
Kommission an, plaidirt aber dafür, daß die Mandate der Abgg. Bähr  
und v. Grävenitz für fortbestehend erklärt werden. Ebenso wie der  
Abg. Drever, der aus dem Reichs-Oberhandelsgericht in das Reichs-  
gericht übergetreten ist, seien auch die Abgg. Bähr und v. Grävenitz  
aus einem höchsten Gerichtshofe in das Reichsgericht eingetreten; ein  
ähnliches Verhältnis walte bei dem Mandate des Abg. v. Geh ob, der  
ebenfalls den Charakter als Obergerichtsrath hatte. Weder will  
jedoch in Bezug auf diesen letzten Fall einen Antrag nicht stellen, son-  
dern beantragt nur die Mandate der Abgg. Bähr und v. Grävenitz  
als fortbestehend anzuerkennen.

Abg. Loh tritt in allen Punkten den Ausführungen des schrift-  
lichen Kommissionsberichts bei und weist auf den Art. 21 der Verfas-  
sung hin, der einen Ausnahmefall, wie ihn der Abg. Findeisen habe  
konstatiren wollen, nicht kenne.

Abg. Beseler empfiehlt seinen Antrag; für solche abnorme Ver-  
hältnisse, wie sie die neue Justiz-Organisation mit sich gebracht, könne  
man den Art. 21 der Reichsverfassung nicht anwenden. Außerdem sei  
zu bedenken, daß die Aenderung der Stellung im Justizdienste ja nicht  
im freien Willen der einzelnen Abgeordneten gelegen habe. Man müsse  
deshalb alle Mandate als fortbestehend anerkennen.

Abg. v. Bellendorf (Bedra) vermißt in den Anträgen der Kom-  
mission ein einheitliches Prinzip. Die neue Justizorganisation habe die  
Regierungen zur Verleihung der Aemter, die Abgeordneten zur An-  
nahme der Aemter genöthigt. Ebenso seien die Gehaltserhöhungen  
kraft Gesetz erfolgt. Der Artikel 21 der Verfassung sei mit Rücksicht  
auf eine solche Zwangslage nicht gegeben. Ebensojog wie die Ver-  
setzungen mit Gehaltserhöhungen könne man überhaupt jede Anstellung  
im Rahmen der neuen Organisation als eine Begünstigung seitens der  
Regierung auffassen, da diese das Recht gehabt habe, die Richter zur  
Disposition zu stellen. Das Haus müsse also entweder die Mandate  
aller richterlichen Mitglieder für ungültig erklären, oder die durch die  
Justizorganisation bedingten Aenderungen für einflußlos erklären. Les-  
teres gebiete die Rücksicht auf die Wähler, denen man nicht eine Neu-  
wahl auferlegen dürfe. Der Reichstag habe das souveräne Recht, über  
diese Frage zu entscheiden; er möge sich desselben im Sinne des Abg.  
Beseler bedienen.

Abg. Windthorst: Ich kann zu meinem Bedauern dem Antrag  
Beseler nicht zustimmen. Wir haben hier nicht kraft unserer Souve-  
ranität Gesetze zu machen, sondern wie ein Gericht das bestehende Ge-  
setz ohne Rücksicht auf die Personen zur Anwendung zu bringen. Daß  
die Justizorganisation uns hierzu die Veranlassung giebt, ändert an  
dem Sinn des Gesetzes nichts. Die Kommissionsbeschlüsse entsprechen  
dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Nach diesem müßten wir eigent-  
lich auch jede Gehaltserhöhung für einen Grund zum Erlöschen des  
Mandats ansehen. Das Haus hat aber in früheren Beschlüssen ange-  
nommen, daß eine Gehaltserhöhung ohne Aenderung des Amtes nicht  
das Mandat erlöschen macht. Dieses Prinzip hat auch die Kommission  
angenommen, und deshalb das Mandat derjenigen Abgeordneten,  
welche eine ihrer früheren analoge Stellung erhalten haben, für  
nicht erloschen erklärt. Wenn man aber einmal diesen Standpunkt  
einnimmt, so muß auch das Mandat des Abg. Saro fortbestehen,  
da derselbe nur ein seinem früheren gleiches Amt, auf das er  
kraft Gesetzes Anspruch hatte, erhalten hat. Ich werde also bezüg-  
lich dieses Abgeordneten gegen, im Uebrigen für die Kommissions-  
anträge stimmen.

Referent Wollfion: Die Kommission hat die Frage nicht vom  
Standpunkt der Souveränität aus behandelt, sondern als eine Rechts-  
frage. Das ist sie auch, sonst wäre sie der Kommission nicht zur Prü-  
fung überwiesen worden. Es waren hier zwei Grundsätze maßgebend,  
nämlich: daß der Uebertritt aus dem Dienst eines Einzelstaates in den  
Reichsdienst nach dem unzweifelhaften Wortlaut des Art. 21 der Ver-  
fassung das Mandat erlöschen macht; ferner, daß die Erhöhung des  
Gehalts nur dann das Mandat aufhebt, wenn damit eine Beförderung  
verbunden ist. Den Standpunkt der Souveränität hat Niemand in  
der Kommission vertreten, ebensowenig die Ansicht, daß eine Begünsti-  
gung darin liege, daß ein Richter nicht in den Ruhestand versetzt  
werde. Nach obigen Grundsätzen sind die Kommissions-Anträge ge-  
rechtfertigt.

Der Antrag Beseler wird abgelehnt; das Mandat des  
Abg. Saro wird, entgegen dem Kommissionsantrage für nicht er-  
loschen erklärt; im Uebrigen werden die Kommissionsanträge ange-  
nommen.

Schluß 3 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 12 Uhr. (An-  
träge: v. Sendemir wegen Aenderung der Generbeordnung; Thi-  
lenius wegen der Rhein-Regulirung und Stephani wegen der Recht-  
schreibung.)

## Politische Uebersicht.

Posen, 17. März.

Die „Kreuzztg.“ richtet an den Generalpostmeister,  
jetzigen Staatssekretär Stephan folgende nicht weniger, als freund-  
lichen Zeilen: „Die Post- und Telegraphen-Verwaltung hat in  
dem Extraordinarium ihres Etats durch die Beschlässe des Reichs-  
tages sich erhebliche Kürzungen gefallen lassen müssen. Der Neu-  
bau von Post-Dienstgebäuden im besonderen hat sowohl in der  
Zahl derselben als in der Höhe der ursprünglich verlangten an-  
schlagsmäßigen Bausummen wesentliche Einschränkungen erfahren.  
Es herrschte darüber Einverständnis, daß in der bisher  
auf diesem Gebiete üblichen Weise mit Reichs-  
geldern nicht fortgewirtschaftet werden dürfe;  
auch die Rechte des Reichstages hat sich dieser Auffassung der  
Sachlage nicht entzogen und durch ihre Zustimmung zu den seitens  
der Budgetkommission beantragten Streichungen ihre Stellung-  
nahme gekennzeichnet. — Diesen Vorgängen gegenüber ist zu er-  
warten, daß auch die Postverwaltung für die demnächstigen Etats-  
entwürfe denselben Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft von  
vornherein sich anschließen wird.“

Die Zunahme des Schleichhandels an der holländischen Grenze hat nunmehr zu einer Anordnung des  
Finanzministers geführt, dergemäß die Zahl des Grenzaufsichts-  
Personals stark vermehrt werden soll. Falls ordentliche Beamte  
in hinreichender Menge nicht vorhanden sind, soll eine entspre-  
chende Zahl Hilfsbeamter angenommen werden. Der im nächsten  
Staatshaushaltsetat befindliche betreffende Dispositionsfonds biete  
die Mittel, die durch die Aenderung des Zolltarifs oder die  
neue Besteuerung inländischen Tabaks erforderlich gewordenen  
Beamten allenfalls schon zum 1. f. M. definitiv anzustellen. Zum  
20. d. M. erwartet der Finanzminister von den Provinzialsteuer-  
Direktoren eine Nachweisung der zu errichtenden neuen Stellen,  
um dann das Weitere zu veranlassen.

In der ersten Sitzung der Kommission zur Vorberathung des  
Gesetzesentwurfs betreffend die Verlängerung des Sozialisten-  
gesetzes wurde über verschiedene Anträge verhandelt, welche seitens  
des Zentrums eingebracht waren und deren erster darauf abzielte, an  
die Stelle der jetzt bestehenden Beschwerdeinstanz (vom Bundesrath ge-  
wählte Kommission von 9 Mitgliedern, von denen 5 aus den höchsten  
Gerichtshöfen zu nehmen sind) das Reichsgericht zu setzen. Nach ein-  
gebender Diskussion, bei welcher wesentlich nur die bereits in der Kom-  
mission des Jahres 1878, der das Sozialistengesetz zur Verathung vor-  
lag, pro und contra geltend gemachten Gesichtspunkte wiederholt wur-  
den, lebte die Kommission den gedachten Antrag ab. Die darauf zur Er-  
örterung gestellten weiteren Anträge des Zentrums betrafen unerhebliche  
Punkte; nur bei dem zu § 16 des Sozialistengesetzes gestellten Antrage, als  
neues Alinea hinzuzufügen: „das Einmüßeln von Beiträgen zur Unter-  
stützung solcher Personen, denen in Ausführung der §§ 22 und 28 der geist-  
liche Ernährer entzogen worden, ist von dem Verbote nicht betroffen“,  
entstand eine längere Debatte, bei der in der Kommission unter Zu-  
stimmung des Ministers Graf Culenburg ein allseitiges Einverständnis  
darüber herrschte, daß der § 16 des Gesetzes auf humane Bestre-  
bungen, also auf Sammlungen für die Frauen und Kinder Ausgewie-  
sener an sich keine Anwendung finden könne; nur war Meinungsverschie-  
denheit darüber, ob nicht trotzdem, daß der § 16 dies klar aus-  
spreche, dennoch, da der § 16 scheinbar in praxi eine verschiedene  
Auslegung erfahre, sei es im Wege eines Zusatzes, sei es im Wege  
einer authentischen Deklaration, Abhilfe zu geschehen habe, um jeden  
Zweifel abzuscheiden. Die weitere Verathung wurde vertagt.

Die Militärgesetzkommission hat die erste Sitzung der

Vorlage beendet. Zu § 14 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874  
hatte die Regierung folgende Aenderung vorgeschlagen: Zur Annahme  
Einjährigfreiwilliger sind die Truppen der Kavallerie, der Feldartillerie  
und des Trains an Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren,  
nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von zwei Einjährigfreiwilligen  
bei jeder Eskadron, Batterie und Kompagnie nicht überschritten  
wird. Die Kommission hat hier die Kavallerie gestrichen, bei der Feld-  
artillerie hinzugefügt „mit Ausnahme der reitenden Batterien“ und die  
Zahl von zwei Einjährigfreiwilligen auf vier erhöht. Bei der Kavallerie  
wie bei der reitenden Artillerie bleibt die Annahmepflicht auch in Zu-  
kunft unbeschränkt. Zu § 66 des Reichsmilitärgesetzes schlug die Regierung  
vor, daß die für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte festgesetzten  
Bergünstigungen (keine Benachtheiligung in ihren bürgerlichen Dienst-  
verhältnissen im Falle der Einberufung zum Militärdienst) nach aus-  
gesprochener Mobilmachung auf diejenigen in ihren Zivilstellungen  
abkömmlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten zu Gute kommen  
sollen, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. Hier hat  
die Kommission die Kommunalbeamten gestrichen, weil man die Mög-  
lichkeit einer daraus hervorgehenden zu großen Belastung einzelner  
Gemeinden vermeiden wollte. Endlich hat die Kommission noch  
über den wichtigen § 3a berathen. Derselbe wurde schließlich in  
folgender Fassung angenommen: Im Falle eines außerordentlichen  
Bedürfnisses kann der gesammte Bestand der beiden jüngsten  
Jahresklassen der Ersatzreserve I. Klasse einschließlich derjenigen Mann-  
schaften, welche nach § 3 für gewöhnliche Friedensverhältnisse nicht  
übungspflichtig sind, zu einer Uebung von höchstens achtwöchentlicher  
Dauer auf Grund besonderer kaiserl. Verordnung einberufen werden.  
Die Bestimmungen des § 3 unter 1 bis 5 und 7 finden auf eine solche  
Uebung keine Anwendung. Mannschaften, welche schon vorher geübt  
haben, dürfen zu einer solchen Uebung nur insoweit herangezogen  
werden, als damit die Zahl und die Gesamtdauer der einzelnen  
Uebungen, zu welchen sie nach § 3 verpflichtet sind, nicht überschritten  
wird. Vorsehende Bestimmungen finden auf die schon vor Erlass  
dieses Gesetzes der Ersatzreserve I. Klasse überwiesenen Mannschaften  
keine Anwendung.

Druckfehlerberichtigung. In dem „Tarifreformen“ über-  
schriebenen Artikel unserer gestrigen Nummer ist aus Versehen in Spalte  
1, Zeile 14 v. u. ein Wort ausgefallen. Es muß daselbst lauten: „Ver-  
hältnismäßig noch schlimmer erging es dem auf eine sorgfältige Be-  
packung angewiesenen Artikel Porzellan, der in die Wagenladungs-  
klasse I.“

## Briefe und Zeitungsberichte.

Berlin, 16. März. [Der kirchenpolitische  
Kreuzztg.] Da man in manchen politischen Kreisen an den  
Annahme festgehalten hatte, daß die Verhandlungen mit der  
römischen Kurie sich im Sande verlaufen würden, so hat die  
gegründete Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens an  
den Erzbischof von Köln vielfach Ueberraschung hervor-  
gerufen. Wir unsererseits haben wiederholt vor jenem Glauben  
gewarnt und betont, daß man auf den Ausgleich mit der  
Hierarchie und die damit nothwendig verbundenen Folgen für  
die inneren politischen Verhältnisse sich gefaßt halten müsse. Es  
geschah das auf Grund von Informationen, aus denen insbe-  
sondere der nahe Zusammenhang hervorging, welcher zwischen  
den jüngsten Vorgängen in Baden und dem Stande der von der  
preussischen Regierung mit dem Vatikan geführten Verhandlungen  
eristirte. Uebrigens muß konstatiert werden, daß trotz der nahe-  
liegenden Vermuthungen über eine dem Liberalismus nicht günstige  
Wirkung des demnächstigen kirchenpolitischen Friedensschlusses doch  
außerhalb des Zentrums die Genugthuung wenigstens darüber  
einnüßig ist, daß die Hierarchie sich zu der Unterwerfung-  
Erklärung hat verstehen müssen, welche unzweifelhaft in  
dem Schreiben des Papstes enthalten ist. Bis zur vollen Besei-  
tigung der kirchlichen Schwierigkeiten wird noch ein ziemlich weiter  
Weg zurückzulegen sein; doch wird mit Bestimmtheit und wohl  
mit Recht angenommen, daß der Papst sich nimmermehr zur Ver-  
öffentlichung des die Anerkennung des staatlichen Gesetzgebungs-  
rechts in einem wichtigen Punkte enthaltenden Schreibens ver-  
standen hätte, wenn er nicht hinsichtlich dessen, was nun kommen  
wird, einigermaßen sicher wäre. Der nächste Schritt, so nimmt  
man an, wird ebenso wie der erste noch kirchlicherseits  
zu geschehen haben, indem nämlich in den wenigen preussischen Diö-  
zesen, in denen es noch einen Bischof oder, wie in Fulda, einen  
staatlicherseits anerkannten Bisthumsverweser giebt, thatsächlich die  
Anzeige von beabsichtigten Pfarrernennungen demnächst an die  
betreffenden Oberpräsidenten gerichtet werden wird. Alsdann  
dürfte wohl die Frage, welche von den abgesetzten Bi-  
schöfen in Folge staatlicher Zulassung wieder auf ihre Sitze  
zurückkehren sollen, die zunächst zu entscheidende sein. In dieser  
Beziehung ist es vielleicht nicht bedeutungslos, daß das päpstliche  
Schreiben gerade an den Erzbischof Melchers gerichtet ist.  
Wenn früher erörtert wurde, welche von den durch den kirchlichen  
Gerichtshof abgesetzten Bischöfen wohl wieder zugelassen werden  
könnten, so bestanden immer bezüglich des Erzbischofs Melchers  
am meisten Zweifel, während einerseits die Rückkehr von Män-  
nern wie Ledochowski und Martin als völlig ausge-  
schlossen galt, dagegen die von Förster und einigen anderen  
zur schroffen Opposition gegen den Staat mehr gedrängten als  
freiwillig dazu geschrittenen früheren Bischöfen für unverfänglich  
gehalten wurde. Martin von Paderborn ist inzwischen gestorben;  
Graf Ledochowski ist in das Kardinalskollegium eingetreten und  
hofft wohl selbst nicht mehr auf die Rückkehr nach Posen. Auf  
den Erzbischof Melchers soll, indem er zum Adressaten der päpst-

lichen Nachgiebigkeitserklärung gemacht wird, wohl mit Absicht ein Reflex der versöhnlichen Stimmung geleitet werden. Beachtenswert ist, daß das Schreiben des Papstes genau an dem Punkt einsetzt, wo im Sommer 1878 die damals zwischen dem Reichskanzler und dem Erzbischof Meglia in Riffingen geführten Verhandlungen abbrachen. Bekanntlich war dort so gut wie vereinbart, daß die Pfarrernennungen den Oberpräsidenten angezeigt werden sollten; das Zugeständnis des Nuntius wurde aber in Rom nicht ratifiziert, und um die Analogie voll zu machen: zu dem damaligen Abbruch der Verhandlungen trug nicht wenig bei, daß in demselben Augenblicke, in welchem man der Verständigung nahe gekommen zu sein schien, die Klerikalen in mehreren Wahlkreisen mit den Sozialdemokraten zusammenwirkten, obgleich das Nobiling'sche Attentat kurz vorhergegangen war; Papst Leo's Nachgiebigkeit aber knüpft ausdrücklich an eine Encyclika desselben gegen den Sozialismus an, und es bleibt sehr wahrscheinlich, daß trotz der Zurückhaltung, welche die Zentrumsmitglieder in der Kommission für die Verlängerung des Sozialistengesetzes affektieren, bei der Abstimmung der Partei über diese Vorlage der Fehler vermieden werden wird, welchen die Klerikalen im Sommer 1878 in Mainz und in einigen anderen Wahlkreisen begingen. — Was die voraussichtlichen Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung betrifft, so wird auch in denjenigen Kreisen, in denen man auf eine nahe Verständigung zwischen Berlin und dem Vatikan vorbereitet war, mit Bestimmtheit angenommen, daß die wichtigsten Anordnungen der Maigesetze, namentlich über die Ausbildung der Geistlichkeit, festgehalten werden. In der That hätte das päpstliche Zugeständnis, wonach die Pfarrernennungen den Oberpräsidenten angezeigt werden, diese also in die Lage kommen sollen, Widerspruch zu erheben, gar keine Bedeutung, wenn der Staat sich um Vorbildung der Geistlichkeit künftig nicht mehr kümmern wollte. Aus der Erlaubnis, welche der Statthalter der Reichslande dem Bischof von Straßburg erteilt hat, ein sogenanntes kleines Seminar wieder zu eröffnen, d. h. ein Knabentorvikat, durch dessen Besuch die künftigen Priester dem öffentlichen Gymnasium ferngehalten werden, hatte man hier und da geschlossen, daß das wichtige erste Maigesetz vom Jahre 1873 in ähnlichem Sinne revidiert werden sollte; indeß steht zu hoffen, daß dies irrtümlich ist, daß die Anordnung des Feldmarschalls von Manteuffel ausschließlich durch die in Elsaß-Lothringen bestehende frühere französische Gesetzgebung bedingt ist, in Preußen aber festgehalten werden wird, daß die künftigen Geistlichen auf den öffentlichen staatlichen Lehranstalten ihre Vorbildung erhalten müssen, also auch künftig auf den Gymnasien und Universitäten statt in den Knabentorvikaten und Seminarien, in denen sie bis zur Gesetzgebung von 1873 von der übrigen nationalen Jugend abgetrennt wurden. Dagegen nimmt man an, daß auf die besondere staatliche Prüfung der katholischen Priesteramtskandidaten gerade so verzichtet werden wird, wie nach den Erklärungen des Herrn v. Puttkamer in der letzten Generalsynode hinsichtlich der evangelischen Kandidaten, daß man sich mit der Zuordnung eines staatlichen Kommissars zu den theologischen Prüfungen begnügen wird. Neben dieser Konzeption gilt als die wahrscheinlichste eine Abänderung des Gesetzes über den kirchlichen Gerichtshof dahin, daß durch denselben in Fällen, in denen Geistliche nicht ferner in ihrem Amt belassen werden können, nur die früher zu ihrer Ernennung erteilte staatliche Zustimmung zurückgezogen, nicht eine „Absetzung“ ausgesprochen werden soll, ein Unterschied, der für den Staat mehr formeller als materieller Natur sein würde, seitens der Ultramontanen aber im Hinblick auf ihr kanonisches Recht für bedeutsam gehalten wird. Ueberhaupt kann man im Allgemeinen sagen, daß auch in den liberalen Kreisen Besorgnisse an die nunmehr nicht zu bezweifelnde Verständigung mit der Kurie nicht wegen derjenigen Maßregeln geknüpft werden, die öffentlich, namentlich auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen haben; wohl aber bestehen solche Besorgnisse wegen der Praxis, welche für die Zeit nach dem Ausgleich von einem Kultusminister wie Herrn v. Puttkamer in vielen Beziehungen, namentlich betreffs der Schule, erwartet werden muß.

Der Reichstagsabgeordnete Freiherr v. Stauffenberg, der bekanntlich wegen Erkrankung an einem rheumatischen Fieber nach Hause gereist ist, hat, wie dem „Schwäb. Merkur“ geschrieben wird, bis zum 11. auf seinem Schlosse Nüstingen das Bett gehütet; seitdem ist aber eine solche Besserung eingetreten, daß der Kranke das Bett verlassen kann, und es steht zu hoffen, daß nach Ostern die Rückkehr nach Berlin ihm möglich wird, um sich an den Verhandlungen des Reichstags wieder zu beteiligen.

Unter den erheblichen Fällen von Klagen und Beschwerden der Auswanderer führt der dem Reichstag vorgelegte Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswandererwesen während des Jahres 1879 folgenden auf, den wir im allgemeinen Interesse wörtlich hiermit wiedergeben: Eine aus sieben Personen bestehende Auswandererfamilie, für welche bei einem Bremer Expedienten von Amerika aus freie, jedoch nur auf vier Personen lautende Passage bestellt war, hatte für die übrigen drei Personen in Berlin auf der Durchreise bei einem dortigen Expedienten die Ueberfahrt kontrahiert. Bei ihrer Ankunft in Bremen verweigerte der dortige Expedient die Herausgabe des in Amerika für vier Personen bezahlten Passagescheins, weil er behauptete, die weiteren drei Personen seien verpflichtet, ebenfalls bei ihm die Ueberfahrt zu kontrahieren. Die Auswanderer mußten in Folge dessen bis zum nächsten Abfahrtsstermine im Einschiffungshafen liegen bleiben. Die auf Antrag des Reichskommissars von der Auswanderer-Behörde gegen den Expedienten eingeleitete Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß dem letzteren ein Verweis erteilt und ihm die Kosten für den achtstägigen Aufenthalt der Auswanderer im Einschiffungshafen auf-

erlegt wurden. Es ist ihm dabei eröffnet, daß nur deshalb nicht scharfer gegen ihn eingeschritten worden sei, weil die Behörde die Annahme für gegründet halte, daß er in gutem Glauben, es bildeten die sieben Billets ein untrennbares Ganze, die sofortige Weiterbeförderung der Auswanderer unterlassen habe. Es hat sich bei den erwähnten Fällen, sowie durch die sonst gemachten Erfahrungen herausgestellt, daß die vorkommenden Unzuträglichkeiten, unter denen die Auswanderer oft zu leiden haben, zu nicht geringem Theile ihren Grund in der Konkurrenz und der Eifersucht der verschiedenen Expedienten gegen einander haben, welche einer dem anderen die angenommenen Auswanderer abspenstig zu machen sich bestreben.

**Amerika.** [Zur Chinesenfrage in Kalifornien.] Die vorliegenden amerikanischen Blätter enthalten Berichte aus San Francisco, die bis zum 23. Februar reichen. Dieselben lassen bereits die telegraphisch signalisirten Konflikte zwischen den augenblicklich am Ruber befindlichen Führern der Arbeiter- (der „Sand Lot“) Partei und den Optimaten ahnen; so heißt es in einer an die „N. Y. Hand.-Ztg.“ gerichteten Korrespondenz unter Anderem: „Von Seite der „Sand Lot“-Agitatoren, unter der Anführung Kerney's, dringen verschiedene beunruhigende Gerüchte, wie von der Aufrichtung von Galgen auf den Sand Lots und der Niederlegung eines „Sicherheits-Ausschusses“ in das Publikum, und die Behörden unbärglicher Ungewißheit über das, was bevorstehen möge, an den Tag legen.“ Mit dieser gewaltthätigen Agitation läuft auch eine legale parallel. Die weiße Arbeiterpartei hat unlängst eine die Chinesenarbeit beschränkende Verfassungsbestimmung durchgesetzt, aber unter Prozeduren, welche die formelle Gültigkeit dieser neuen Satzung, die überdies in Widerspruch mit der Vereinigten-Staaten-Konstitution steht, sehr anfechtbar macht. Die wohlhabenden Arbeitgeber, welche Chinesen beschäftigen, beachten dieselbe auch in keiner Weise. Nun wird dieser Streit durch einen „Probefall“ zur Entscheidung gebracht werden. Ein Bericht aus San Francisco vom 23. Februar meldet hierüber: „Gegen den Präsidenten der Quecksilber-Bergwerks-Gesellschaft der Sulphur Bank, Namens Tiburis Parrot, war ein Verhaftsbefehl ausgestellt wegen Verletzung des „konstitutionellen“ Verbotes der Vermengung chinesischer Arbeiter, welchem durch ein Gesetz der Legislatur praktische Ausführbarkeit gegen Chinesenarbeit verwendende Korporationen gegeben worden ist. Der Verhaftete hat dagegen bei dem vereinigten Staaten-Gerichte einen Habeas corpus-Befehl beantragt, und die Verhandlung darüber ist auf den 28. d. M. anberaumt worden. Selbstverständlich wird dieser Probefall, die Entscheidung des Untergerichts möge ausfallen wie sie will, bis an den höchsten Gerichtshof in Washington gebracht und von diesem die Streitfrage über die Vereinbarkeit der chinesischen Vorschriften der kalifornischen Staatskonstitution mit den Grundätzen der Verfassungs-Urkunde der Union zum schließlichen Austrag gebracht werden. Bis dahin wird freilich nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange und bei der bekannten Ueberhäufung des Gerichtskalenders des höchsten Unionsgerichts geraume Zeit verfließen, während welcher die von der Arbeiterpartei (der „Sand Lots“) angeregte Agitation gegen die Chinesen ein offener Schaden im öffentlichen Leben des Goldstaates zu bleiben verspricht. Deputationen, welche von Seite der „Sand Lot“-Agitatoren — an deren Spitze der im vorigen Jahre vielbesprochene Denis Kearney steht — unlängst an die Direktoren mehrerer Gesellschaften, welche chinesische Arbeiter verwenden, abgeordnet wurden, um diese zur Entlassung ihrer Arbeiter aus dem Himmlichen Reiche aufzufordern, waren von den betreffenden Gesellschaften ausweichende Antworten zu Theil geworden. Wie sich die Zustände in der Zwischenzeit gestaltet und ob es möglich sein wird, mit den aufgeregten Massen der weißen Arbeiterbevölkerung zu einer Verständigung zu gelangen, muß zweifelhaft erscheinen, namentlich wenn man erwägt, daß sich die städtische Verwaltung von San Francisco seit den letzten Herbstwahlen in den Händen der Kandidaten der Arbeiterpartei befindet. Die städtische Gesundheitsbehörde („board of health“) nahm in diesen Tagen einmütig einen von einem besonderen Ausschusse erstatteten Bericht über den Zustand des „Chinatown“ genannten Chinesenviertels an, dessen Gutachten dahin geht, daß dieses Viertel für eine „Gemeinschaftlichkeit“ („a nuisance“) zu erklären sei und daß die zuständigen Behörden ohne Verzug aufgefordert werden sollten, die zu deren Beseitigung notwendigen Schritte zu thun. Daß hier sehr ernste Fragen ins Spiel kommen, ist um so weniger zu verkennen, als die Zustände der weißen Arbeiterbevölkerung in San Francisco sich auch nichts weniger als gebessert zu haben scheinen. Als Beweis dafür mag die Thatsache gelten, daß die Handelskammer in diesen Tagen einen besonderen Ausschuß niedersetzten für gut fand, dem es obliegen soll, „das beste Verfahren zur Erleichterung des unter der arbeitenden Klasse herrschenden Nothstandes in Verathung zu ziehen.“

### St. C. Die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich und in Preußen.

Nach einem unlängst veröffentlichten Nachweise über die während des Jahres 1878 in Frankreich (ohne Algerien) vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle haben daselbst 980,462 Geburten (einschließlich 43,251 Todtgeburten), 279,892 Eheschließungen und 839,036 Sterbefälle stattgefunden. Die natürliche Vermehrung der Volkszahl durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle hat mithin nur 98,175 betragen. Unter den Lebendgeborenen befanden sich 444,316 eheliche und 35,032 uneheliche Knaben, sowie 424,983 eheliche und 32,880 uneheliche Mädchen, unter den Todtgeborenen 25,599 Knaben und 17,652 Mädchen, über deren Familienstand nähere Angaben fehlen. Es starben 432,867 männliche und 406,169 weibliche Personen, wobei die Zahl der Todtgeborenen nicht mitgerechnet worden ist.

In 26 Departements kamen weniger Geburten (Lebendgeborene) als Sterbefälle vor, nämlich in Vasses-Alpes, Aube, Bouches-du-Rhône, Calvados, Côte-d'Or, Drôme, Eure, Eure-et-Loire, Haute-Garonne, Gers, Hérault, Indre-et-Loire, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Manche, Dife, Orne, Rhône, Sarthe, Seine-et-Marne, Seine-et-Dise, Somme, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse und Yonne. In diesen Landestheilen verminderte sich, abgesehen von den durch Wanderungen bedingten Veränderungen, binnen Jahresfrist die Volkszahl um 21,140 Personen. Für die übrigen 61 Departements ergibt sich ein Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, welcher sich für das Seine-Departement auf 6332 stellt. Man kann die Bevölkerung Frankreichs zu Anfang des Jahres 1878 auf rund 36 1/2 Millionen schätzen. Legt man diese Annahme zu Grunde und vergleicht man die Ergebnisse

der im Jahre 1878 in Frankreich mit denen der gleichzeitig in Preußen vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, so ergibt sich Folgendes:

Gegenstand der Nachweisung	Frankreich	Preußen
Auf 1000 zu Anfang des Jahres lebende Personen*)		
entfallen Eheschließungen . . . . .	15,3	15,7
„ Lebendgeborene . . . . .	25,7	38,8
„ Todtgeborene . . . . .	1,2	1,7
„ Gestorbene . . . . .	23,0	25,8
Unter 1000 Lebendgeborenen befinden sich		
eheliche Kinder . . . . .	927,5	925,5
uneheliche Kinder . . . . .	72,5	74,5
Knaben . . . . .	511,5	512,5
Mädchen . . . . .	488,5	487,5
Unter 1000 Todtgeborenen befinden sich		
Knaben . . . . .	591,9	564,4
Mädchen . . . . .	408,1	435,6
Unter 1000 Gestorbenen befinden sich		
männliche Personen . . . . .	515,9	525,0
weibliche Personen . . . . .	484,1	475,0

\*) Anmerkung. Für Preußen liegen diese Nachweise schon seit geraumer Zeit in größter Ausführlichkeit vor in dem amtlichen Quellenwerk des königlichen statistischen Bureaus „Preussische Statistik“ Heft LI. Berlin 1880.

Wir werden nach Bekanntwerden der näheren Nachweisungen für Frankreich diesen Vergleich auch auf die einzelnen Altersklassen der Gestorbenen erstrecken. In obigen Zahlen aber giebt sich die ungleich größere Fruchtbarkeit der preussischen Bevölkerung zu erkennen, während in den meisten übrigen Thatsachen der Bewegung der Bevölkerung eine ganz überraschende Uebereinstimmung herrscht.

### Vocales und Provinzielles. Posen, 17. März.

r. [Zu hiesigen Gerichtsgefängnisse] waren in den Jahren 1878/79 vielerlei Pflichtwidrigkeiten vorgekommen, indem mehrere Hilfs-Gefangenwärter den Gefangenen Genußmittel mancherlei Art zugestellt hatten. Nachdem die betreffenden Gefangenwärter dafür disziplinarisch bestraft worden waren, wurde außerdem gegen 5 Hilfs-Gefangenwärter, 3 Gefangene, 2 in dem Gerichtsgefängnisse beschäftigte Zigarrenarbeiter und die Gattin des einen Hilfs-Gefangenwärters die Anklage wegen Bestechung resp. Hehlerei erhoben, das Letztere aus dem Grunde, weil die Hilfs-Gefangenwärter von einem Gefangenen (dem Postsekretär a. D. Dankert) Gelder, von denen sie wissen mußten, daß sie durch Unterschlagung in dessen Besitz gelangt waren, in Aufbewahrung genommen hatten. Die Anklagesache gegen diese 11 Personen kam gestern vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichts zur Verhandlung. Nach fünfjähriger Verhandlung wurden unter Annahme mildernder Umstände der eine Hilfs-Gefangenwärter zu 10, 3 Hilfs-Gefangenwärter zu je 3, der ehemalige Postsekretär Dankert zu 11 Monaten Gefängnis verurtheilt, die übrigen 6 Angeklagten freigesprochen. Näheren Bericht behalten wir uns vor.

r. Die städtische Realschule wurde nach dem soeben erschienenen Programm im Winter-Semester 1879/80 von 486 Zöglingen (gegen 492 im Sommer-Semester 1879) besucht; davon waren 200 evangelisch, 135 katholisch, 151 jüdisch; 365 deutsch, 119 polnisch; 279 einheimisch, 181 auswärtig, 26 Ausländer. Die Zahl der Vorschüler betrug 98 (gegen 99 im Sommer-Semester 1879); davon waren 45 evangelisch, 45 katholisch, 8 jüdisch; 59 deutsch, 39 polnisch; 83 einheimisch, 14 auswärtig, 1 Ausländer. An den 12 Klassen der Realschule unterrichten gegenwärtig 24 Lehrer (der Direktor, 6 Oberlehrer, 10 ordentliche Lehrer, 3 wissenschaftliche Hilfslehrer, 3 technische Lehrer, 1 Schulanfängerlehrer), an den 3 Klassen der Vorschule 4 Lehrer. Zu Ostern 1879 scheidet der ordentl. Lehrer, Dr. Schmidt, in Folge nachgesuchter Pensionierung aus der Anstalt; zu Johanni trat Dr. Snowracławer als wissenschaftl. Hilfslehrer, zu Michaeli Dr. Borchert als cand. pro. in die Anstalt ein. Der „Chronik der Anstalt“ ist Folgendes zu entnehmen: Nach einer Verfügung des Magistrats vom 15. Mai 1879 kann künftig nur dann volle Freischule gewährt werden, wenn der Schüler durch hervorragende Leistungen sich solcher Vergünstigung würdig erweist; unter gleichen Bedingungen erhält von zwei dieselbe Anstalt besuchenden ein Kind Freischule; von 3—6 dieselbe Anstalt besuchenden Geschwistern soll das dritte Kind volle Freischule, das 4., 5. und 6. Kind aber halbe Freischule erhalten, wenn sämtliche Kinder bezüglich ihrer Leistungen und ihres Betragens genügen. — Durch Verfügung des königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 25. Juni 1879 wurde der ordentliche Lehrer Dr. v. Rebecki von seinem Amte suspendirt. Das Kapital der Brennecke-Stiftung, welche bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums der Anstalt (15. Oktober 1878) gegründet wurde, beträgt 5400 M.; nach § 3 der Statuten vom 28. Juni 1879 wird aus den Revenuen dieser Stiftung einem bedürftigen fleißigen Schüler, der mindestens das Attest der Reife für Obersekunda erreicht und sich tabellos geführt hat, nach einem Abgange von der Realschule auf 2 hintereinander folgende Jahre das Stipendium verliehen, sofern er die Anstalt mindestens drei Jahre besucht hat; ausnahmsweise kann das Stipendium auch auf 3 Jahre verliehen werden. — Nach einer Verfügung des königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 4. Oktober 1879 müssen die in einer Pension untergebrachten Zöglinge zur besonderen Fürsorge einem geeigneten Aufseher (Tutor) übergeben werden, welcher über ihren Privatfleiß und ihr sittliches Verhalten außerhalb der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat; die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Direktors. — Die öffentliche Prüfung der Vorschüler findet am 19. d. Mts. Nachmittags, die Prüfung der Schüler am 20. d. Mts. Vormittags statt.

### Telegraphische Nachrichten.

Stuttgart, 16. März. Das „Regierungsblatt“ publiziert eine königliche Verordnung, die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend. Der „Staatsanzeiger für Württemberg“ meldet, in Folge kürzlich ergangener königlicher Entschliessung werde die bisherige interne Telegraphentaxe von 3 Pf. pro Wort auf 5 Pf. pro Wort erhöht.

Wien, 15. März. Der amtlichen „Wiener Zeitung“ zufolge hat der Kaiser dem Ackerbauminister, Grafen Falkenhayn, und dem Handelsminister, v. Korb, die Geheimrathswürde verliehen. Der Archimandrit Andriewicz ist zum griechisch-orientalischen Metropolit in Czernowitz ernannt worden.



Newyork, 15. März. Weizen-Versandungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach England 60,000, do. nach dem Kontinent 60,000, do. von Kalifornien und Oregon nach England 35,000 Orts. - - - - -

Produkten-Börse.

Berlin, 16. März. Weizen per 1000 Kilo loco 200-240 M. nach Qualität gefordert, gelber Weizen - - - - -

153-165 nach Qualität gefordert, Russischer 153-158 bez., Pommerischer 158 bis 163 bez., Ost- und Westpreussischer 153-158 bez., Schlesiener 158-163 bez., Böhmiſcher 158 bis 163 bez., Galizischer - - - - -

Mai-Juni 61,8-61,6-61,9 bez., per Juni-Juli 62,6-62,4-62,6 bez., per Juli-August 63,3-63,2-63,5 bez., per August-September 63,7-63,6-63,6 bez., per September-Oktober 60,0 bez. - - - - -

Berlin, 16. März. Von außerhalb lagen heute zwar recht feste Meldungen vor, aber dieselben boten keine besondere Anregung. Die Eröffnung des hiesigen Verkehrs war zwar gut behauptet aber im ganzen lustlos.

der Eisenbahnaktienmarkt; allerdings hatte die große Mehreinnahme der Rheinischen Eisenbahngesellschaft (Plus 785,000 M.) nicht sofort die erwartete Wirkung und die übrigen Eisenbahnwerke fest zu behaupten, aber wenig verändert und geradezu lustlos ein.

aktien erschienen still, Stammprioritäten waren fest. Industriemette still, Bergwerkspapiere ohne einbeithliche Tendenz, Anlagewerthe erschienen recht still; ausländische Eisenbahn-Obligationen und Handelsbriefe behauptet, fremde Renten fest, namentlich ungarische Goldrente und österreichische Loofe.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 16. März 1880.

Preussische Fonds- und Geld-Course.

Table with columns for bond types (e.g., Anleihe, Staats-Schuldversch., Stadt-Obl.) and their corresponding prices.

Table titled 'Bank- u. Kredit-Aktien' listing various banks and their share prices.

Ausländische Fonds.

Table listing foreign bonds from countries like America, Norway, Russia, and others.

Wechsel-Course.

Table showing exchange rates for various locations like Amsterdam, London, Paris, and others.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Table listing bank and credit shares such as Badische Bank, Bayerische Bank, etc.

Industrie-Aktien.

Table listing industrial shares from sectors like brewing, paper, and machinery.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table listing railway shares from companies like Aachen-Masticht, Altona-Riel, etc.

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Table listing railway shares with priority rights.

Rechte-Oberuf-Bahn.

Table listing shares for the Rechte-Oberuf-Bahn.

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Table listing railway priority bonds from various companies.

Ausländische Prioritäten.

Table listing foreign priority bonds from countries like Austria, Prussia, and others.